



Politische Gemeinde Widnau

Reglement über den Pilzschutz



Reglement über den Pilzschutz

vom 23. September 2014

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung; sGS 671.1; abgekürzt NSV) des Kantons St. Gallen, Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 30 Gemeindeordnung vom 26. März 2012 das nachfolgende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Reglement definiert die Bestimmungen für das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Widnau.

Es gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane

Art. 2

Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderates.

Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzliche Hilfsaufseher ernennen.

Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- a) sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcken und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- b) deren Personalien feststellen zu lassen;
- c) Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.



II. EINSCHRÄNKUNGEN ZUM SCHUTZ DER PILZE

- Tageskontingent **Art. 3**
Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von allen Pilzarten sammeln.
- Organisiertes Sammeln **Art. 4**
Das organisierte (bzw. gewerbsmässige) Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.
- Schutzmassnahmen **Art. 5**
Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Strafbestimmungen **Art. 6**
Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft; in leichteren Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und den Einzug der widerrechtlich gesammelten Pilze anordnen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO; Art. 301).
- Inkraftsetzung **Art. 7**
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung zum Schutz der Pilze vom 5. Oktober 1982 aufgehoben.



Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 23. September 2014

**POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
GEMEINDERAT WIDNAU**

Die Gemeindepräsidentin:


Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:


Andreas Hanimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2014 bis 15. Dezember 2014

Dieses Reglement tritt am 1. März 2015 in Kraft.